

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung
Hessstrasse 27E
3003 Bern

18. August 2015

Anhörung zur Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI hat mit Schreiben vom 29. Juni 2015 die Kantone zur Anhörung zur Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich grundsätzlich gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bei der SUVA oder einer privaten Versicherung gegen Betriebsunfall freiwillig versichern. Die Prämien und Geldleistungen werden nach dem versicherten Verdienst im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 UVV bemessen.

Ärztliche Behandlung und Krankenpflege können hohe Kosten generieren. Um bezogen auf geringe Einkommen nicht eine unverhältnismässig hohe Prämie erheben zu müssen, ist ein Mindestwert des versicherten Verdienstes definiert worden, damit sich die Prämienbelastung auf ein vertretbares Mass beschränken lässt.

Am 5. November 2014 hat der Bundesrat beschlossen, den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung per 1. Januar 2016 von 126'000 Franken auf 148'200 Franken zu erhöhen. Diese Anpassung hat zur Folge, dass sich auch das Minimum des versicherten Verdienstes in der freiwilligen Versicherung ändert. Mit der heutigen Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 138 UVV würde der minimale versicherte Verdienst für Selbständigerwerbende von 63'000 Franken auf 74'100 und für Familienmitglieder von 42'000 Franken auf 49'000 Franken ansteigen. Bereits heute stellt für viele das bestehende versicherbare Minimum einen relativ hohen Wert dar. Eine deutliche Anhebung des Schwellenwertes würde allenfalls dazu führen, dass sich weniger Personen in der freiwilligen Versicherung nach UVG versichern lassen könnten oder aber zur Finanzierung einer Überversicherung gezwungen würden.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht deshalb eine Senkung der Quote für Selbständigerwerbende von 50% auf 45% und für deren Familienmitglieder von einem Drittel auf 30% des minimal versicherten Höchstbetrages vor. Das neue minimal versicherbare Einkommen liegt mit der vorgeschlagenen Bemessungsgrundlage bei 66'690 Franken für Selbständigerwerbende und 44'460 Franken für Familienmitglieder somit geringfügig über den aktuellen Werten.

Wir befürworten die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung. Mit der Senkung der Bemessungsgrundlage für Selbständigerwerbende und deren Familienmitglieder werden diese in Zukunft, bei marginaler Prämienerrhöhung, wirtschaftlich nicht zu sehr be-

lastet, wenn sie sich gegen Unfälle und deren Folgen freiwillig versichern lassen. Dadurch wird deren Schutz vor wirtschaftlichem Schaden gewährt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber